

Artenschutz und Tierschutz

oder genauer

Tierschutz bei Tieren wild lebender Arten

Dr. Cornelia Jäger

Landesbeauftragte für Tierschutz in Baden-Württemberg

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Institut für Fortbildung in Böblingen

12. April 2016



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

**I. (Tierschutz-)Problemstellungen bei Tieren
wildelebender Arten**

II. Grundlagen für die Einschätzung

Rechtslage

Gutachten

Einrichtungen

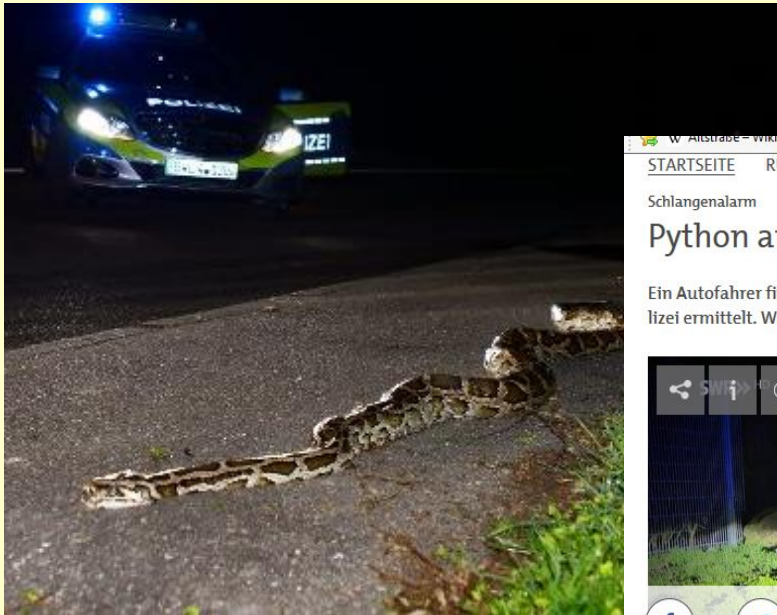
III. Zur Anwendung/zur Vorgehensweise

IV. Vorschläge für Verbesserungen



Zu I: Problemstellungen

Wildtierfund im öffentlichen Raum – aktuelles Beispiel:



STARTSEITE RÜCKBLICK DAS LETZTE WORT CLEMENS BRATZLER KONTAKT

Schlangenalarm

Python auf Parkplatz wirft Fragen auf

Ein Autofahrer findet neben der B29 bei Lorch eine etwa vier Meter lange Schlange. Die Polizei ermittelt. Wem gehört das Tier? Gehören solche Exoten in Privathaushalte?

aus der Sendung vom
Do, 7.4. | 20.15 Uhr
SWR Fernsehen in Baden-Württemberg

ZUR SACHE!
BADEN-WÜRTTEMBERG

Sendung verpasst?
Unsere Themen im Rückblick

09:51
10.04.2016



Zu I: Problemstellungen

Amtshilfeersuchen – Beispielfall Zoo:



aber auch: bei privaten Tierhaltungen, Tierbörsen.....

Zu I: Problemstellungen

Eigene Zuständigkeit bei Sicherheitsfragen:



The screenshot shows the SWR website interface. At the top, there are navigation links: "zum SWR Programm", "SWR.de Home", "Unternehmen", and "Suche im SWR". The main header features the SWR logo and the text "Landesschau AKTUELL BADEN-WÜRTTEMBERG". Below the header, there are navigation tabs for various regions: "STARTSEITE", "BADEN-WÜRTTEMBERG", "FRIEDRICHSHAFEN", "HEILBRONN", "KARLSRUHE", "MANNHEIM", "STUTTGART", "SÜDBADEN", "TÜBINGEN", "ULM", "VERKEHR", and "WETTER". The main content area displays a news article titled "Zirkus-Elefant tötet Spaziergänger in Buchen" with a sub-headline "Tierschützer warnten jahrelang vor Gefahr". The article text states: "Ein Elefant hat am Samstagmorgen in Buchen einen 65-Jährigen getötet. Das Tier war aus einem Zirkus ausgebrochen. Genau vor diesem Szenario hatten Tierschützer jahrelang gewarnt." To the right of the text is a photograph of an elephant in a cage. Below the article, there are social media sharing icons for Facebook, Twitter, Google+, and Email. At the bottom of the screenshot, a Windows taskbar is visible with various application icons and a system tray showing the date "10.04.2016" and time "10:13".

In BW auch diverse Großkatzen u.a. in Privathand....



Zu I: Problemstellungen

Weitere Konstellationen:

- ❖ Zufallsfund wild lebende/
exotische/gefährliche Tiere bei Hausdurchsuchungen
- ❖ Anfragen zu Igel, Fledermäusen, Rehkitten u.a.

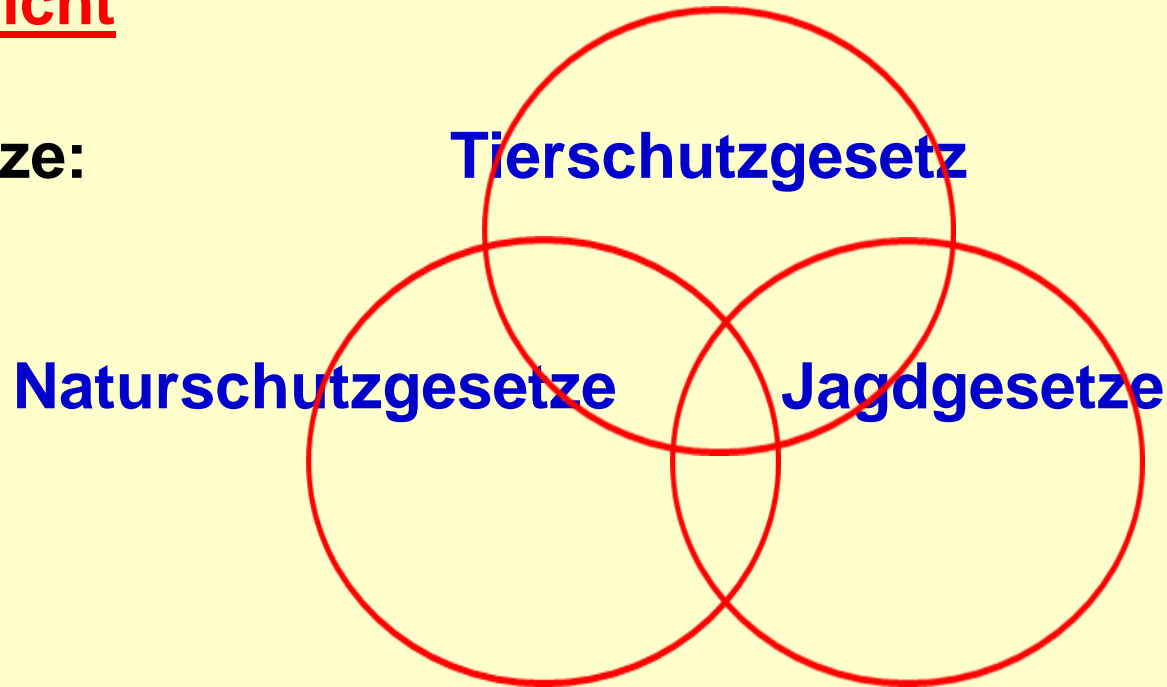


Deshalb sollen die folgenden Infos bei einer vorläufigen Ersteinschätzung behilflich sein („Werkzeugkasten“)

Dringlicher Hinweis: Fachbehörden unverzüglich einschalten!

Zu II: Grundlagen für die Einschätzung- Übersicht

Gesetze:



Verordnungen:

**Bundesartenschutzverordnung
Bundeswildschutzverordnung**

Gutachten: insbes. antizipierte Sachverständigengutachten
+ Weitere Informationsmöglichkeiten

Zu II: Grundlagen für die Einschätzung- Tierschutzgesetz

Grundsatz:

§ 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

..... steht für einen ethisch motivierten Tierschutz, der sich an der Empfindungs-/Leidensfähigkeit der Tiere orientiert (pathozentrischer Tierschutz).



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung- Tierschutzgesetz

Tierhaltungsnorm:

§ 2: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen
entsprechend angemessen ernähren, pflegen und
verhaltensgerecht unterbringen,

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung
nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare
Leiden oder Schäden zugefügt werden,

3. muss über die..... erforderlichen Kenntnisse und
Fähigkeiten verfügen.

.... wird durch **Verordnungen, Gutachten etc. konkretisiert**



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung- Tierschutzgesetz

Verbote inkl. Aussetzungsverbot:

§ 3: Es ist verboten,

.....

3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
4.
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,.....



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung- Tierschutzgesetz

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

nach § 11 TierSchG:

- ❖ Zoo
- ❖ Zirkus/Zirkusnummer
- ❖ Wildtierauffangstation (wie Tierheime, Gnadenhöfe)
- ❖ Gewerbsmäßige Zucht (Wirbeltiere)
- ❖ Gewerbsmäßiger Handel mit Tieren (Wirbeltiere)

inklusive Nachweis einer sachkundigen verantwortlichen
Person



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Allgemeines:

- vom 29.07.2009; in Kraft seit 01.03.2010
(Kapitel 5: Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten...)
- nach Föderalismusreform nicht mehr nur Rahmengesetzgebung
- setzt u. a. VO(EG) 338/97 und VO(EG) 407/ 2009 und damit indirekt Washingtoner Artenschutzabkommen (= CITES) sowie sog. Zoo-Richtlinie (RL 1999/22/EG) um
- Wird ergänzt durch Bundesartenschutzverordnung

vollzugsrelevante Regelungen

(so auch im **Landesnaturschutzgesetz mit Verfahrensdetails**)

v.a.



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Entnahme- und Besitzverbot - Grundsatz:

§ 39: (1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

bzw.



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Entnahme- und Besitzverbot - geschützte Arten:

§ 44: (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

... betrifft z.B. Igel



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

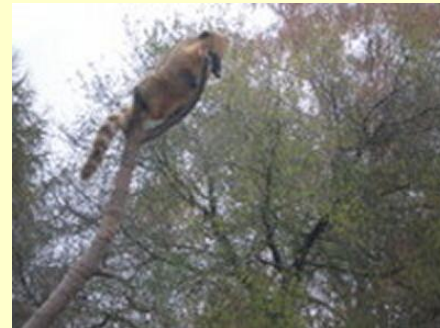
Ausnahme vom Entnahme- und Besitzverbot

§ 45: (5) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für...zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten*, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für ... zuständigen Behörde zu melden. ...

*** Vogelarten wie Spechte u.a.**

Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Definition Zoo

§ 42 Abs. 1: Dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraum von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.



Ausgenommen sind

- Zirkusse
- Tierhandlungen
- Gehege mit ≤ 5 Arten Schalenwild oder ≤ 20 Tieren anderer wild lebender Arten

→ **Genehmigungspflicht nach § 42 Abs. 2 BNatSchG**

Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Voraussetzungen Zoogenehmigung



§ 42 Abs. 3:

- Voraussetzungen für artgerechte Haltung (Gehege, Einrichtung etc.) gegeben
- Schriftliches Programm zur vet. med. Vorbeugung und Behandlung und Ernährung
- Bestandsregister/Sicherung vor Entweichen u. ä.
- Information der Besucher über Arten etc. (didaktisches Konzept) !!
- Forschung zur Arterhaltung oder Zucht zur Arterhaltung oder Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten für Zoofachleute !!

- (außerdem Zuverlässigkeit...)



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Vorgaben zum Vollzug

§ 42:

- Regelmäßige Kontrolle
- Ggf. Anordnungen mit vorgegebener
Maximalfrist von 2 Jahren
- Ggf. Ausschluss der Öffentlichkeit
- Bestandanpassung
- Nutzung der Sicherheitsleistung, die für die Genehmigung explizit empfohlen wird



Bewehrung von § 42 BNatSchG:

Ordnungswidrigkeit im Falle eines Zoobetriebs ohne Genehmigung

Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Regelung Wildgehege

§ 43

(1) Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind.

...

(3) Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.

.... **Auffangstationen??**

Zu II: Grundlagen für die Einschätzung

Bundesartenschutzverordnung (zu BNatschG)

- ❖ **Legt Schutzstatus der Tierarten fest**
- ❖ **Verbote: bestimmte Fallen/Fangmethoden**
(Schlingen, Leim , Armbrüste , Lichtquellen...)
- ❖ **Haltungsverbote mit Verweis auf BundeswildschutzV**
- ❖ **Zucht-/Haltungs-/Flugverbot Greifvogelhybride**
- ❖ **Kennzeichnungspflichten**



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Bundesjagdgesetz

Aneignungsverbot für Dritte:

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

betrifft u.a. auch: Wildkaninchen, Hasen, Dachs, Fuchs

Fallbeispiel: Tierarztpraxis mit Jungfüchsen



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz BW (JWMG)

Fütterungsverbot I

§ 33:

(2) Die Fütterung von Schalenwild, einschließlich der Fütterung zur Ablenkung, ist verboten. Abweichend von Satz 1 ist in Ausnahmefällen eine Fütterung durch jagdausübungsberechtigte Personen nach Maßgabe des Absatzes 3 zulässig, wenn die Fütterung der obersten Jagdbehörde angezeigt und eine Konzeption zur Fütterung vorgelegt wird, welche die Anforderungen der Sätze 3 bis 8 beachtet.

Zur Fütterung dürfen nur solche Futtermittel ausgebracht werden, die der natürlichen Nahrung des Schalenwildes entsprechen und artgerecht sind.

Trotzdem:



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz BW (JWMG)

Fütterungsverbot II

§ 33:

(4) Wildenten, Wildgänse und Schwäne, die diesem Gesetz unterliegen, dürfen nur von jagdausübungsberechtigten Personen und nur dann gefüttert werden, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet oder ihre Fütterung zur Ablenkung außerhalb der Jagdzeit und bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jagdzeit stattfindet.

Fallbeispiel Wehr:

http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/Begutachtung_der_Betreuungsnotwendigkeit_Wehrdelta.pdf



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung

Bundeswildschutzverordnung (zu BJagdG) regelt:

- ❖ Inbesitznahme bestimmter jagdrechtlich reglementierter Tiere – auch der toten Tiere
- ❖ Umfang der Tierhaltung bei Greifvogelhaltung/Falknerei (Habicht, Steinadler und Wanderfalke)
- ❖ Kennzeichnung von Greifvögeln/Bestandsmeldung
- ❖ Tätigkeit von Präparatoren: Meldeverpflichtungen

Zielsetzung: Schutz der heimischen Wildpopulation



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung

Gutachten des BMEL – Übersicht nach Tierarten:

- Mindestanforderungen an die Haltung von **Säugetieren** (2014)
- Mindestanforderungen an die Haltung von **Papageien** (1995)
- Mindestanforderungen an die Haltung von **Reptilien** (1997).
- Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von **Greifvögeln und Eulen** (1995)
- Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von **Vögeln** (1996).
- Mindestanforderungen an die Haltung von **Straußenvögeln, außer Kiwis** (1994/1996)
- Anforderungen an die Haltung von **Zierfischen** (1998)



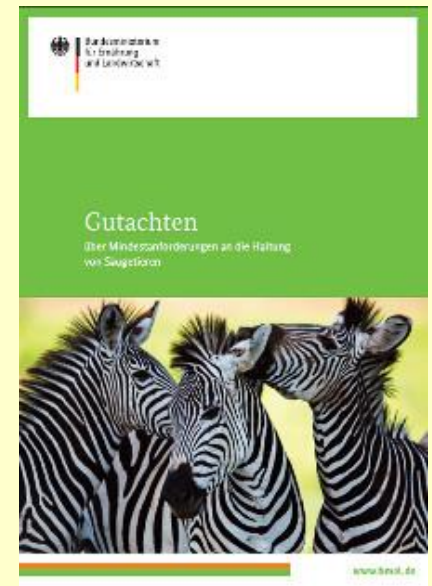
Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Gutachten und Leitlinien

Säugetiergutachten, 2014

Geltungsbereich:

- Zoos, Tiergehege – auch Wildgehege
- Tierhandlungen (mit wiss. begr. Ausnahme für kurze Haltungsdauer)
- Zirkus, wenn Zirkusleitlinien nicht anderes sagen
- Private Tierhaltungen

- ❖ Gehegegrößen (innen und außen)
- ❖ Vorgaben zur Ausstattung
- ❖ Vorgaben für Temperatur, Fütterung, Beschäftigung...
- ❖ Andere Haltungsanforderungen wie Gruppenzusammensetzung, Vergesellschaftung
- ❖ **auch Managementfragen wie Zucht/Tiertötung/Wildfänge....**



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung

Gutachten und Leitlinien

Zirkusleitlinien, 2000

- ❖ Gehege/Unterbringung/Einrichtung
- ❖ Transport
- ❖ Fütterung
- ❖ Ausbildung/Training/Beschäftigung

Empfehlung: keine Menschenaffen, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos oder Pinguine (vgl. BR-Initiativen)

Begründung für kleinere Gehege etc.:
Regelmäßiges, d.h. tägliches Training



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung

Gutachten und Leitlinien

Leitlinien für Tierbörsen, 2006

- ❖ Börsengelände und –räumlichkeiten
 - ❖ Aufsicht
 - ❖ Tiere, die nicht angeboten werden dürfen
 - ❖ Transport
 - ❖ **Art des Anbietens: Käfige, Behältnisse, Sichtschutz...**
(Größe z.B. : kürzeste Seite bei Echsen mindestens 1,5 x der Kopf- Rumpf-Länge (KRL), bei Schlangen mindestens 0,3 x der Gesamtlänge und bei Schildkröten mindestens 2 x der Panzerlänge entspricht)
-
- **Meist Bestandteil der Erlaubnis nach § 11 TierSchG**

Zu II: Grundlagen für die Einschätzung

Sachverständige Einrichtungen

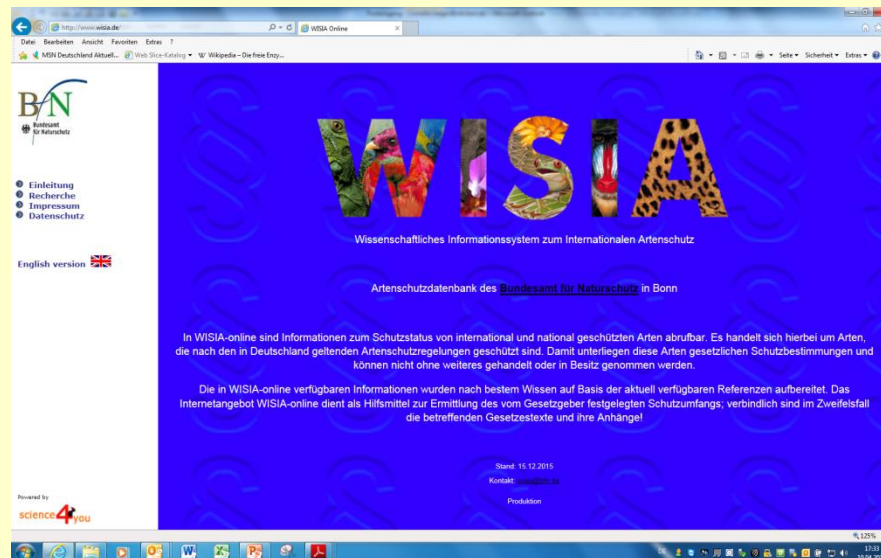
- ❖ Fachverwaltung
- ❖ Wissenschaftlich geführte Zoos
- ❖ Reptilienauffangstation München



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Weitere Informationsmöglichkeiten

Datenbank des BfN - „WISIA“:

- ❖ **Schutzstatus der einzelnen Arten**
(nach BArtSchV; WA, VOs etc.)
- ❖ **Besitz und Handelsverbote**



Zu II: Grundlagen für die Einschätzung Weitere Informationsmöglichkeiten

Schulungs- und Informationsmaterialien des Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V (BNA):

- ❖ 120 „Tiergruppensteckbriefe“ als Erstinfo
- ❖ Schulungsunterlagen Zoofachhandel



Fortbildung Polizei 12.4.2016



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zu III: Zur Anwendung/zur Vorgehensweise

Private Haltung von Tieren wildlebender Arten ohne
Öffentlichkeit:

Einschlägig sind

- ❖ § 2 TierSchG
- ❖ Gutachten wie Säugetiergutachten
- ❖ Herkunftsnachweise
- ❖ Bundeswildschutzverordnung?

- ❖ in BW keine Gefahrtier-Regelung

Fallbeispiele: Tiger Ochsenhausen, Gebharden in HN



Zu III: Zur Anwendung/zur Vorgehensweise

Private Haltung von Tieren wildlebender Arten **mit**
Öffentlichkeit; einschlägig sind

- ❖ § 2 TierSchG
- ❖ Gutachten wie Säugetiergutachten

- ❖ bei mehr als 5 Tierarten/7 Tagen:
Erlaubnispflicht Zoo
- ❖ Herkunftsnachweise
- ❖ Bundeswildschutz-Verordnung?

- ❖ in BW keine Gefahrtier-Regelung

Fallbeispiele: Sättelstätt, Alpaccahof RV



Zu III: Zur Anwendung/zur Vorgehensweise

Zirkus, einschlägig sind

Einschlägig sind v.a.

- ❖ § 2 TierSchG
- ❖ Gutachten: Zirkusleitlinie
- ❖ in BW keine Gefahrtier-Regelung

Außerdem

- ❖ TierSchHundeV
- ❖ TierSchNutztV
- ❖ Zirkusreg.V



Zu III: Zur Anwendung/zur Vorgehensweise

Mein Wunsch: umfangreiche Bild- Dokumentation!!!!

Ihre Wünsche und Vorschläge?



Zu IV: Vorschläge für Verbesserungen

- ❖ Angemessene Sachkundepflicht
 - ❖ Kennzeichnung und Registrierung
 - ❖ Haltungsbedingungen
 - ❖ Vernetzung der behördlichen Infos
 - ❖ Tierschutzgroschen des Tierhandels
- Verordnung?

Vorschläge der Zuhörerinnen und Zuhörer?

Zu IV: Vorschläge für Verbesserungen: Hinweis I

§ 2a TierSchG

Ermächtigung für Regelungen zu

- ❖ **Haltungsbedingungen/Bewegungsmöglichkeiten**
- ❖ **Sachkunde**
- ❖ **Kennzeichnung**

... sofern zum Schutz der Tiere



Zu IV: Vorschläge für Verbesserungen: Hinweis II

§ 13 TierSchG

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Union nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen.





Vielen Dank!

